

Berlin, 17.07.2012

**Stellungnahme des  
Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken e.V.  
zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013**

Der BDPK vertritt die Interessen von ca. 1.000 Akut- und Rehabilitationskliniken in privater Trägerschaft und ist als Interessenvertreter im Bundestag unter der Nummer 497 registriert. Wir bitten, uns in den Kreis der anhörungsberechtigten Verbände zu diesem Gesetz aufzunehmen.

Zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hat sich die Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen von privaten Kliniken geändert. Während nach der alten Regelung allein auf die Art der Leistung für die Steuerbefreiung abgestellt wurde, richtet sich diese nunmehr danach, ob die Klinik einen Versorgungsvertrag hat oder nicht. Wir halten diese Regelung für wettbewerbsverzerrend und nicht EU-richtlinienkonform umgesetzt.

Trotz der auch vom Bundesrat in einer Entschließung geäußerten Bedenken wurde im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 und 2013 keine Änderung im § 4 Nr.14 UStG vorgenommen.

Die Steuerbefreiungen im § 4 Nr. 14 UStG haben den Zweck, dem Verbraucher den Zugang zu solchen Behandlungen nicht durch die hohen Kosten zu versperren (vgl. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Es kann daher für die Steuerbegünstigung nur auf die Art der Leistung und den damit verbundenen sozialen Charakter ankommen und nicht auf den Vertrags- oder Zulassungsstatus der Einrichtung. Zudem ist der Gesetzgeber an die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität gebunden. Durch die derzeitige Regelung werden diese Grundsätze nicht eingehalten.

Im Beschluss vom 18.04.2011 hat auch das Finanzgericht Münster ernste Zweifel an der Gemeinschaftsrechtskonformität der Regelung des § 4 Nr. 14 b UStG neue Fassung (n.F.) geäußert. In einem Eilverfahren hat deshalb das FG Münster den Umsatzsteuerbescheid einer privaten Klinik von der Vollziehung ausgesetzt. Die Antragstellerin biete ein vergleichbares Leistungsspektrum an wie öffentliche Kliniken bzw. nach § 108 SGB V zugelassene Kliniken, die diese Leistungen umsatzsteuerfrei erbringen. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verbietet eine unterschiedliche Behandlung von Wirtschaftsteilnehmern, die die gleichen Leistungen unter vergleichbaren Umständen bewirken. Die Zielsetzung des Art. 132 Abs. 1 b Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) ist es, die Kosten der Heilbehandlung schlechthin zu senken und diese Behandlungen dem einzelnen zugänglicher zu machen. Daraus folgt, dass sich die Antragstellerin für die Steuerbefreiung der Umsätze unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 b MwStSystRL berufen kann, dessen Bedingungen sie erfüllt.

Eine richtlinienkonforme Regelung könnte durch Ergänzung des § 4 Nr. 14 b) Satz 2 UStG um den folgenden Punkt erfolgen:

**„Kliniken erbracht werden, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 30 GewO besitzen und es sich um Leistungen handelt, die einem diagnostischen und/oder therapeutischen Zweck dienen;“**

Begründung:

Kliniken, die über einen Versorgungsvertrag verfügen und Leistungen für die Private Krankenversicherung erbringen, sind derzeit für die Leistungen an Privatversicherte steuerbefreit. Eine andere Klinik, die keinen Versorgungsvertrag besitzt, muss hingegen für die gleiche Leistung an Versicherte die Umsatzsteuer abrechnen. Obwohl die „reinen“ Privatkliniken die gleiche Leistung für denselben Leistungsträger erbringen, werden sie ohne Grund schlechter gestellt als Kliniken mit Vertrag. Hier bestehen offensichtlich keine relevanten Unterschiede in der Leistung, die nach Sinn und Zweck der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eine differenzierte Behandlung bei der Umsatzsteuerbefreiung rechtfertigen könnte.

Zudem liegt es nicht im Einflussbereich eines Krankenhauses, eine Zulassung zu erhalten. Hinzu kommt, dass das Vorliegen eines Versorgungsvertrages für Rehabilitationseinrichtungen keine Leistungsvoraussetzung im Sinne des SGB V ist. § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB V sieht ausdrücklich vor, dass Rehabilitationsleistungen auch in einer zertifizierten Rehabilitationsklinik ohne Versorgungsvertrag durchgeführt werden dürfen. Für die Leistungserbringung der Gesetzlichen Krankenkasse wird demnach nicht auf das Vorhandensein eines Versorgungsvertrages abgestellt.

Im Koalitionsvertrag wurde zum Thema Umsatzsteuer auf Seite 14 vereinbart: „Wir streben Wettbewerbsgleichheit kommunaler und privater Anbieter insbesondere bei der Umsatzsteuer an,...“. Diese Vereinbarung sollte im Jahressteuergesetz 2010 auch umgesetzt werden.